



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der sehr häufigen und interessanten Frage, ob bzw. wann man als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren mit seiner eigenen Forderung gegen Forderungen des Schuldners bzw. des für diesen tätigen Insolvenzverwalters aufrechnen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Eine anfechtbar erlangte Aufrechnungslage wird nicht nach § 94 InsO geschützt

GmbHG § 64 S. 1; InsO §§ 94, 96 I Nr. 3, 131 I Nr. 1
Eine vor Insolvenzeröffnung bestehende Aufrechnungslage zwischen rückständigen Gehaltsansprüchen des Geschäftsführers und dem gegen ihn bestehenden Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht nach § 94 InsO geschützt, wenn die Aufrechnungslage durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurde.
BGH, Beschluss vom 19.11.2013 - II ZR 18/12, BeckRS 2013, 21934

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin, welches auf den Antrag vom 01.11.2007 am 10.12.2007 eröffnet worden war. Er hatte den Beklagten, der bis zum 13.10.2007 Geschäftsführer der Schuldnerin (GmbH) gewesen war, auf Erstattung von Zahlungen der Schuldnerin im Zeitraum vom 01. bis 16.10.2007 in Höhe von rd. 13.800 EUR mit der Begründung in Anspruch genommen, die Schuldnerin sei zum 30.09.2007 bereits zahlungsunfähig und überschuldet gewesen. Hierbei handelte es sich also um Zahlungen, die der beklagte Geschäftsführer wegen der erkennbaren Insolvenz der Schuldnerin nicht mehr hätte veranlassen dürfen. Dadurch hat er das Vermögen der GmbH geschmälert und somit zum Nachteil der Masse und der restlichen Gläubiger der GmbH gehandelt. Solche Zahlungen haben Geschäftsführer der GmbH dann an den Insolvenzverwalter zu erstatten. Der Beklagte hatte sich mit der Begründung, die Schuldnerin sei nicht zahlungsunfähig gewesen und er habe zudem hinsichtlich der Zahlungen nicht schuldhaft gehandelt, gegen die

Klage verteidigt. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hatte sich der Beklagte zunächst mit der Begründung, dem Kläger stehe entgegen der Ansicht des Landgerichts kein Anspruch aus § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a.F. – das sind die zu Unrecht veranlassten Zahlungen - zu, gegen die erstinstanzliche Entscheidung gewandt. Im Laufe des Berufungsverfahrens hatte er gegen die Klageforderung mit einem Teil seiner rückständigen Gehaltsforderungen (Januar bis April 2007 in Höhe von ca. 13.800 EUR) aufgerechnet, welche durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 05.05.2011 rechtskräftig als Insolvenzforderung gegenüber dem Kläger in einer Gesamthöhe von 30.680 EUR für die Zeit von Dezember 2006 bis Juli 2007 festgestellt worden waren.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hatte der Kläger die Klage in Höhe der Nebenforderung (vorgerichtliche Anwaltskosten) mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen. Der Beklagte hatte erklärt, sich nur noch mit der erklärten Aufrechnung gegen die Klage verteidigen zu wollen. Er hat also nicht mehr bestritten, dass gegen ihn eine Forderung wegen zu Unrecht veranlasster Zahlungen der GmbH bestand, sondern erklärte diese Ersatzansprüche des Insolvenzverwalters seien durch die Aufrechnung mit seinen eigenen rückständigen Gehaltsansprüchen gegen die GmbH erloschen. Das Berufungsgericht hatte auf die Berufung des Beklagten die Klage im Hinblick auf die erklärte Aufrechnung abgewiesen. Hiergegen richtete sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers im Ergebnis mit Erfolg.



Rechtliche Wertung

Der BGH führte aus, dass es auf die Frage, deretwegen das Berufungsgericht die Revision zugelassen habe, nicht ankomme. Denn die vom Beklagten erklärte Aufrechnung sei schon gem. § 96 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO insolvenzrechtlich unwirksam.

Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, zwischen den (aus Januar bis April 2007) rückständigen Gehaltsansprüchen des Beklagten und dem Anspruch des Klägers aus § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a.F. auf Erstattung von Zahlungen der Schuldnerin im Zeitraum vom 01. bis 16.10.2007 habe vor Insolvenzeröffnung (10.12.2007) eine Aufrechnungslage bestanden, wende sich die Revision – zu Recht – nicht. Eine Aufrechnungslage bestehe, wenn die in § 387 BGB normierten Tatbestandsmerkmale Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit, Durchsetzbarkeit der Aktivforderung (Gegenforderung) des Aufrechnenden und Erfüllbarkeit der Passivforderung (Hauptforderung) des Aufrechnungsgegners gegeben seien (st. Rspr., vgl. z.B. BGH, NZI 2011, 538). Zutreffend habe das Berufungsgericht die Merkmale der Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit, Durchsetzbarkeit der Gehaltsansprüche und (unter Bezugnahme auf BGH, NZI 2009, 486 m. Anm. Haas) der Erfüllbarkeit der Passivforderung (Hauptforderung) aus § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a.F. als gegeben angesehen.

Das Berufungsgericht habe aber verkannt, dass die nach seinen Feststellungen vor Insolvenzeröffnung bestehende Aufrechnungslage (§ 387 BGB) zwischen den rückständigen Gehaltsforderungen des Beklagten und dem Anspruch der Schuldnerin aus § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a.F. nicht nach § 94 InsO geschützt sei, weil zulasten des Beklagten das Aufrechnungsverbot aus § 96 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO eingreife. Denn nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO sei die Aufrechnung insolvenzrechtlich unwirksam, wenn ein Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt habe. Dies setze voraus, dass die Aufrechnungslage in einer von §§ 129 ff. InsO beschriebenen Weise anfechtbar erworben worden sei (BGHZ 159, 388, 393). Diese Voraussetzung sei hier erfüllt.

a) Der Beklagte habe die Aufrechnungslage durch die (verbotenen) Zahlungen im Zeitraum vom 01. bis 16.10.2007 und damit im Hinblick auf den am 01.11.2007 gestellten Insolvenzantrag in der Krise der

Schuldnerin herbeigeführt. Unter einer Rechtshandlung i.S.d. §§ 129 ff. InsO sei jedes von einem Willen getragene Handeln zu verstehen, welches eine rechtliche Wirkung auslöse und das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Insolvenzgläubiger verändern könne (st. Rspr., vgl. z.B. BGH, NZI 2013, 694, Anmerkung Baumert, FD-InsR 2013, 347482). Darauf, ob die rechtliche Wirkung auf dem Willen des Handelnden beruhe oder – wie hier – kraft Gesetzes eintrete, komme es nicht an (vgl. BGH, a.a.O.).

b) Die (verbotenen) Zahlungen hatten eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger zur Folge, weil sie zu einem Anspruch der Schuldnerin gegen den Beklagten und damit zu der Möglichkeit der Aufrechnung geführt haben, welche den Erstattungsanspruch aus § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG a.F. der Gesamtheit der Gläubiger entzogen habe, während der Beklagte ohne die Aufrechnung nur eine Insolvenzforderung hätte geltend machen können.

c) Die Herstellung der Aufrechnungslage durch den Beklagten habe zu einer inkongruenten Deckung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO) geführt. Der Beklagte hatte gegen die Schuldnerin keinen Anspruch auf eine Begründung gegenseitiger Forderungen (vgl. BGHZ 159, 388, 393 f.).

Praxishinweis

Bestand die Aktivforderung (Gegenforderung) – also die Forderung, mit welcher der spätere Insolvenzgläubiger aufgerechnet hat – wie regelmäßig schon vor Begründung der Passivforderung (Hauptforderung), also der Forderung des späteren Insolvenzschuldners, beruht die Anfechtungseinrede auf § 131 InsO, wenn der Gläubiger keinen Anspruch auf die Herstellung der Aufrechnungslage hatte (vgl. Jaeger/Henckel, InsO, 1. Aufl. 2008, § 131 Rn. 18). Zu Recht weist Huber (ZInsO 2009, 566, 567) darauf hin, dass die Folgen daraus in zweifacher Hinsicht fatal sind: Denn zum einen scheidet wegen der Inkongruenz der Deckung schon begrifflich ein Bargeschäft nach § 142 InsO aus, und zum anderen wird wegen der Indizregel (Inkongruenz = starkes Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des anderen Teils davon) der weite Anfechtungszeitraum des § 133 Abs. 1 InsO eröffnet. Wenn man ein Bargeschäft nach § 142 InsO bejahen könnte wäre die Aufrechnung zulässig. Dies ist im Prinzip der Fall, wenn der Schuldner für die von ihm hingeebene Leistung unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat. Die eine Annahme eines solchen den Gläubiger/Aufrechnenden schützenden Bargeschäfts schließt



die Rechtsprechung allerdings im Prinzip aus, wenn die Forderung mit der der Gläubiger aufrechnen möchte, entstanden ist bevor diejenige des Schuldners entstanden ist.

Außerdem hat diese Annahme der sog. Inkongruenz zur Folge, dass eine getätigte Aufrechnung grundsätzlich zehn Jahre lang vom Verwalter angefochten werden kann. Allerdings kann die Unzulässigkeit der Aufrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO vom Insolvenzverwalter nicht mehr durchgesetzt werden, wenn er die Frist des § 146 Abs. 1 InsO (drei Jahre) zur gerichtlichen Geltendmachung versäumt hat und sich der Anfechtungsgegner hierauf beruft. Es verbleibt dann bei der zivilrechtlichen Wirkung der Aufrechnung (vgl. BGH, NZI 2007, 582, Anmerkung Ries, FD-InsR 2007, 238207, in diesem Sinne auch Buck FD-InsR 2014, 354402).

Wichtiger Leitsatz

OLG Hamm: Auswirkungen der Insolvenz im Mietverhältnis

InsO §§ 39 I Nr. 5, 108 I 1, 135, 55; BGB §§ 546, 546a

1. Auf Mietzinsansprüche, die einer aus den Gesellschaftern der Insolvenzschuldnerin bestehenden Gesellschaft gegen die Insolvenzschuldnerin gem. § 108 Abs. 1 S. 1 InsO zustehen, findet § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO keine Anwendung (insoweit wie Schleswig-Holsteinisches OLG, Ur. vom 13.01.2012, Az. 4 U 57/11).

2. Die Regelung des § 135 Abs. 3 S. 2 InsO kommt nur zur Anwendung, wenn der Vermieter einen Aussonderungsanspruch bezüglich des Mietobjekts geltend macht.

3. Vereinnahmen die Gesellschafter der späteren Insolvenzschuldnerin bzw. eine aus ihnen bestehende Gesellschaft vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb der Fristen des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO Mietzinszahlungen, die nicht innerhalb vertraglich üblicher Fälligkeitsregelungen erfolgten oder nicht innerhalb der durch verkehrsübliche Gepflogenheiten bestimmten Fristen geltend gemacht wurden, so sind diese Zahlungen gem. § 135 Abs. 1 S. 2 InsO anfechtbar.

4. Wird das Mietverhältnis mit dem Insolvenzschuldner erst nach Insolvenzeröffnung beendet, schuldet die Masse grundsätzlich nur die Übertragung des Besitzes an den Vermieter, nicht hingegen auch die Räumung gem. § 546 Abs. 1 BGB, sodass die Rückgabe des "ungeräumten" Besitzes nicht bereits den Tatbestand der Vorenthaltung im Sinne von § 546a BGB erfüllt und daher auch keine Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO begründet. Ein Nutzungsschadigungsanspruch als Masseverbindlichkeit entsteht jedoch dann, wenn der Insolvenzverwalter in dieser Funktion den vertragswidrigen Zustand (bezüglich der fehlenden Räumung) selbst zu verantworten hat (wie OLG Saarbrücken, Ur. vom 9.3.2006, Az. 8 U 119/05). (Leitsätze des Gerichts)

OLG Hamm, Urteil vom 21.11.2013 - 18 U 145/12, BeckRS 2014, 00219